Gemeinde Plasselb

REGLEMENT

Über den Fonds «Erneuerungsfonds Vereinslokal»

Die Gemeindeversammlung Plasselb gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1
Der Fond bezweckt Renovierung, Sanierungen und Erweiterungen am Vereinslokal sowie die Finanzierung von zukünftigen Investitionen jeglicher Art mit Bezug zum Vereinslokal.

II. Mittel

Mittel

Art. 2
Der Fonds wird jährlich geäufnet durch Einlagen aus der Erfolgsrechnung gemäss Baurechts- und Kaufvertrag Artikel 8.5 mit dem Miteigentümer die Pfarrei Plasselb. (Vertrag im Anhang).

III. Verwaltung und Kontrolle

Buchhaltung und Revision

Art. 3
Über die Entnahme aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Plasselb.

Art. 4

1 Der Fonds «Erneuerungsfonds Vereinslokal» wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Plasselb geführt.

2 Einlagen und Entnahmen werden jeweils über die Erfolgsrechnung verbucht.

3 Für die Kontrolle ist die Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung zuständig.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel-belehrung

Art. 5

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD in Kraft und ersetzt alle bisherige Reglemente und Verordnungen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022

Der Ammann

Michael Rumo

GEMEINDE PLASSELB * Kt. Freiburg *

Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD am ...19. JAN. 2023.....

Der Staatsrat; Direktor

Didier Castella